

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium        | Datum      | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| Kreisausschuss | 15.03.2010 | Vorberatung   |
| Kreistag       | 19.03.2010 | Entscheidung  |

|                     |                                                                        |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Tagesordnungs-Punkt | <b>Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises</b> |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------|

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag,

1. die Bedarfsberechnung für die Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises (Anhang 1) zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die als Anhang 2 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005 zu erlassen.

**Vorbemerkungen:**

Am 20.10.2005 hat der Kreistag die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.

Bei einer Überprüfung der Gebührenkalkulationen wurde festgestellt, dass einige Tarife aus der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises nicht mehr kostendeckend sind. Darüber hinaus war der Satzungstext zu aktualisieren.

**Erläuterungen:**

- I. Hinsichtlich des Satzungstextes waren folgende Anpassungen erforderlich:  
Seit Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II ab 2007 findet das Widerspruchsverfahren nur noch in wenigen Bereichen (Schul- und Personalangelegenheiten) Anwendung; kostenpflichtige Widerspruchsbescheide fallen hier jedoch nicht an. Der § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, der die Gebührenpflicht von Widerspruchsbescheiden regelt, kann daher entfallen. Die Bezeichnung des § 9 ist zu ändern in "Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen".
- II. Für alle in der Satzung enthaltenen Tarifstellen sind neben redaktionellen Änderungen aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung der in die Tarifikalkulation einfließenden Personalkosten (Tarifsteigerungen, Veränderung der Arbeitszeiten sowie Kürzungen von Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) Anpassungen der Gebührenbedarfsberechnungen

erforderlich. Außerdem wurden einige Tarifstellen neu in die Satzung aufgenommen, andere waren zu streichen (vgl. im Folgenden Ziff. II.1 - II.3).

Die zukünftig anzuwendenden Tarife sind der Änderungssatzung (Anhang 2) zu entnehmen, eine Gegenüberstellung der bisherigen und zur Änderung vorgeschlagenen Tarife sowie die textlichen Änderungen sind in der als Anhang 3 beigefügten Synopse des Gebührentarifs dargestellt.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- II.1 Die Tarifstellen 1.1 "kartographische und reprotechnische Arbeiten", 1.2 "Lichtpausen" und 1.3 "Plot- und Scanarbeiten" werden in ihrer bisherigen Form aus der Satzung gestrichen. Lichtpausen und kartographische Arbeiten werden nicht mehr vorgenommen. Die neuen Tarifstellen 1.1 "Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen" und 1.2 "Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger" ersetzen die alten Tarifstellen. Folglich ist auch die Bezeichnung der Tarifstelle 1 in "Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge" zu ändern und die Nummerierung der nachfolgenden Tarifstellen anzupassen.
- II.2 Die bisherige Tarifstelle 3 "Ausarbeitung von Bauleitplänen, sonstige städtebauliche Leistungen" wird geändert in "Städtebauliche Leistungen". Die bisherigen detaillierten Vorschriften der Tarifstellen 3.1 bis 3.3 entsprachen im Wesentlichen den Regelungen der Honorarordnung f. Architekten und Ingenieure (HOAI) und wurden - um zukünftige Anpassungsnotwendigkeiten bei dieser Gebührensatzung zu vermeiden - durch einen Verweis auf die HOAI ersetzt (Tarifstelle 3.1). Die Regelungen der bisherigen Tarifstelle 3.4 "Besondere und sonstige städtebauliche Leistungen, die die Abrechnung nach Zeitaufwand regelt, wird mit einigen Änderungen überführt in die Tarifstelle 3.2. Die Stundensätze für Arbeitsplätze ohne Technikunterstützung entfallen, da im planerischen Bereich inzwischen alle Arbeitsplätze technikunterstützt sind.
- II.3 Auf Grund der Ablösung des Heimgesetzes in Nordrhein-Westfalen (HeimG) durch das Wohn- und Teilhabegesetz NRW werden keine Gebühren im Rahmen der Tätigkeiten nach dem HeimG mehr erhoben. Die Selbstverwaltungsaufgabe wurde zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, für die Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben werden. Die Tarifstelle 5 entfällt daher. Die Nummerierung der nachfolgenden Tarifstellen ist anzupassen.
- II.4 Die in Tarifstelle 10 geregelten Gebühren der Kreisbibliothek entsprechen den Regelungen der Gebührenordnung der Hochschule Bonn/Rhein-Sieg. Um zukünftige Anpassungsnotwendigkeiten zu vermeiden, wird auf diese Gebührenordnung verwiesen und auf eine Darstellung der geltenden Einzeltarife verzichtet.

Über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 09.03.2010 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

#### Anhang:

- 1 Gebührenbedarfsberechnung
- 2 Satzungsentwurf
- 3 Synopse